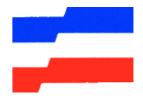
Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1442





Schleswig-Holstein Landtag Bildungsausschuss Herrn Peer Knöfler

z.Hd. Herrn Ole Schmidt

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Vorsitzender des LEB Gymnasien

Thomas Wulff Danziger Str.21 A 24211 Preetz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 21.09.2018

Unser Zeichen , unsere Nachricht vom vorstand@leb-gym-sh.de

Telefon 0172/4124928

Datum 19.10.2018

Stellungnahme zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und der Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/848.

Stellungnahme des Landeselternbeirates der Gymnasien

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Landeselternbeirat der Gymnasien bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und der Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung beziehen zu dürfen, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu §3, §15, §16

Wir begrüßen die Änderung, dass das Studium für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen und das Studium für das Lehramt an Gymnasien nun jeweils eigenständige Studiengänge sind.

Eine definierte Trennung nach Studium für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, kann den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Schulart gerecht werden.

LEB Gymnasien - Vorsitzender

Thomas Wulff Danziger Str.21a 24211 Preetz 0172/4124928

Email: vorstand@leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien - Stellvertreterin

Claudia Pick Stover 4 24220 Flintbek 0160/2126840

Email: vorstand@leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien - Stellvertreter

Nils Petersen Kleine Kolberger Str. 8 25551 Hohenlockstedt 0151/19630336

Email: vorstand@leb-gym-sh.de



§8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

(1) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine mehrjährige praktische Berufserfahrung nachweisen, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramts qualifiziert werden. ...

Zu §8 (1)

Wir begrüßen, dass hiermit dem derzeitigen Mangel an Fachlehrkräften kurzfristig entgegengewirkt werden kann.

Unterrichtsqualität, die in hohem Maße von den pädagogischen und didaktischen Kompetenzen der entsprechenden Lehrkraft abhängig ist, sollte oberstes Ziel sein.

Neben der mehrjährigen praktischen Berufserfahrung einer Fachrichtung müsste vor der berufsbegleitenden Qualifizierung für die Übernahme eines Lehramts eine fundierte theoretische, pädagogische und didaktische Ausbildung stattfinden.

Ebenso halten wir eine Differenzierung im Bereich Pädagogik und Didaktik entsprechend der gewählten Schulart im Sinne des §3 für notwendig.

Mit der Qualifizierung für die Übernahme eines Lehramts muss neben der Fachlichen auch die fachdidaktische und pädagogische Qualität sichergestellt sein. Somit ist eine fundierte theoretische pädagogische und didaktische Ausbildung notwendig. Hier bedarf es einer standardisierten Vorgabe für alle Schularten seitens des Ministeriums.

Für die erfolgreiche Umsetzung dieser Qualifizierung muss sicher gestellt sein, dass die Schulen über die hierfür notwendigen Ressourcen verfügen.

Eine Lehrkraft sollte ausschließlich nach erfolgreicher Qualifizierung in den Schuldienst übernommen werden.

Um Unterrichtsqualität langfristig zu gewährleisten, sollten Evaluationen und verpflichtende Fortbildungen für Lehrkräfte im Schuldienst selbstverständlich sein.

Preetz, den 19.10.2018

Mit freundlichen Grüßen

Norwas Legy